

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung,
Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)**
- Drucksache 8/1616 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1253 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

Der Landtag möge beschließen:

I. In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 4 in der Überschrift das Wort „Unterstützung“ durch die Wörter „Bedarfsgerechte Finanzierung“ ersetzt.

II. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 4 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Der Versorgungsschlüssel beträgt mindestens eine vollzeitbeschäftigte Querschnittsmitarbeiterstelle oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten für je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner je Landkreis und kreisfreier Stadt. Maßgebliche Grundlage ist die Einwohnerzahl entsprechend der vom Statistischen Amt herausgegebenen jährlichen Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres. Für eine vollzeitbeschäftigte Querschnittsmitarbeiterstelle wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

4. In Satz 5 wird vor der Angabe „200 000 Euro“ das Wort „mindestens“ eingeführt.
 5. In Satz 6 wird vor der Angabe „2,3 Prozent“ das Wort „mindestens“ eingeführt.
- III. In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 4 Absatz 2 das Wort „Unterstützung“ durch die Wörter „bedarfsgerechten Finanzierung“ ersetzt.
- IV. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 4 Absatz 3 wie folgt geändert:
1. Die Angabe „2023 und 2024“ wird durch die Angabe „2023, 2024 und 2025“ ersetzt.
 2. Das Wort „Unterstützung“ wird durch die Wörter „bedarfsgerechten Finanzierung“ ersetzt.
 3. Die Angabe „bis zum 30. Juni 2025“ wird durch die Wörter „jeweils zum Ende des Jahres“ ersetzt.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer I

Der Bundesgesetzgeber hat in § 17 BtOG eine bedarfsgerechte Finanzierung durch das jeweilige Bundesland formuliert. Die daraus resultierende Pflichtzuwendung der Länder sowie der Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung wird durch den Begriff „Unterstützung“ nicht dargestellt. Der Begriff „Unterstützung“ erfüllt nicht die bundesrechtlichen Vorgaben und wird durch den Begriff „bedarfsgerechte Finanzierung“ ersetzt.

Zu Ziffer II

Die Festlegung des Finanzierungsbetrages soll sich nach aktueller Bundesgesetzgebung (§ 17 BtOG) am Bedarf orientieren. Dafür bedarf es eindeutiger Parameter, wie der Einwohner-schlüssel, der im vorliegenden Gesetzentwurf fehlt. In Orientierung an ein Eckpunktepapier der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) aus dem Jahr 2019, ist eine Querschnittsmitarbeiterstelle für je 100 000 Einwohner vorzuhalten und zu finanzieren.

In § 4 Absatz 1 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes sind 200 000 Euro als Unterstützung festgelegt. Dies ist nach Ansicht aller im Rechtsausschuss angehörten Sachverständigen zu wenig. Daher wird durch Einfügen des Wortes „mindestens“ vor der Angabe 200 000 Euro klargestellt, dass es sich um eine Untergrenze handelt (Bernhard Seidl, Paritätischer Wohlfahrtsverband). Grundlage kann nicht das zur Verfügung stehende Mittel 200 000 Euro, sondern muss der Bedarf sein (Tatjana Sorge, Juristin, Caritas).

Die in § 4 Absatz 1 normierte Dynamisierung des Betrages (ab 2024 2,3 Prozent jährlich), sorgt ebenso wenig wie die festgelegten 200 000 Euro für eine bedarfsgerechte Ausstattung des Betreuungswesens. Insbesondere vor dem Hintergrund der andauernden Inflation sollte auch hinsichtlich der Dynamisierung kein fester Satz an dieser Stelle festgeschrieben werden.

Zu Ziffer IV

Eine Evaluation des Betrages, der für die Querschnittsarbeit zur Verfügung steht, kann nicht erst im Doppelhaushalt 2026/2027 zum Tragen kommen. Die Zahlen müssen bereits ab Januar 2023 erhoben und erstmals Ende 2023 berichtet werden.